

Die Stellung der Schweizer Frau in der Kirche

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **19 (1963)**

Heft 6

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846497>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

standes“ zu finden sein, er lautet: „Darüber hinaus haben die Menschen das unantastbare Recht, jenen Lebensstand zu wählen, den sie vorziehen: dass sie eine Familie gründen, in der Mann und Frau gleiche Rechte und Pflichten haben, oder dass sie das Priestertum oder den Ordensstand ergreifen können.“ Von gleichen Rechten von Mann und Frau in der Ehe war bisher nie die Rede. Die Ehe-Enzyklika Casti Connubii Pius XI. vom 31. Dezember 1930 steht auf dem Standpunkt der Ueberordnung des Mannes über Frau und Kinder und der „willfährigen Unterordnung und dem bereitwilligen Gehorsam von seiten der Frau“. Diese nun 33 Jahre alte Ehe-Enzyklika musste wohl anerkennen, dass die gewandelten Kulturverhältnisse in gewissen Ländern eine Veränderung der Lage der verheirateten Frau mit sich bringen. Sie war aber noch weit davon entfernt, die freie Betätigung der Frau im wirtschaftlichen und öffentlichen Leben oder gar eine Gleichstellung beider Ehegatten in der Leitung der häuslichen Verhältnisse anzuerkennen. Bedeutet der zitierte Passus eine „Morgendämmerung“ bezüglich der Rechte der verheirateten Frau nach kirchlicher Auffassung? Vielleicht — leider aber sind die Ausführungen zu knapp, als dass sie schon zu einem grossen Frohlocken Anlass geben könnten. Dass aber in Ausübung der freien Wahl des Lebensstandes die Frau das Priestertum ergreifen könnte, verhindert die katholische Kirche selber. Nachdem andere christliche Konfessionen die alten Vorurteile überwinden und die Frau zum vollen Pfarramt zulassen, wird sie mindestens in ihren Bemühungen um die Wiedervereinigung der Christen sich mit dieser Frage befassen müssen. Vorläufig herrscht in dieser Frage noch eisiges Schweigen. Selbst der dicke Sammelband von Rahner/Vorgrimmler „Diaconia in Christo“, welcher der Frage der Erneuerung des Laiendiakonates in der katholischen Kirche gewidmet ist, erwähnt die Frau selten genug. Ihre Dienste sind offenbar nur erwünscht in Polen — dort mag sie im Kampf gegen den Atheismus verbluten.

Gertrud Heinzelmänn

Die Stellung der Schweizer Frau in der Kirche

A. Evangelisch-reformierte Landeskirchen:

(Nach den Erhebungen des Schweizerischen Frauensekretariates vom Jahr 1958 mit seitherigen Ergänzungen)

Aargau: Seit 1961 besitzen die Frauen das Stimm- und Wahlrecht im Kanton und den einzelnen Gemeinden. Sie sind wählbar in den Kirchenrat, die Synode und die kirchlichen Gemeindebehörden.

Appenzell AR: Die Gemeinden können den Frauen das kirchliche Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten gewähren. Dasselbe besteht z. Zt. in Herisau, Heiden; Teufen, Speicher, Reute, Waldstatt. In die kirchlichen Gemeindebehörden sind die Frauen in Herisau teilweise zugelassen.

- Baselland:* Das kirchliche Frauenstimm- und -wahlrecht besteht im Kanton und den einzelnen Gemeinden seit 1952. Die Frauen sind wählbar in den Kirchenrat, die Synode und die kirchlichen Gemeindebehörden. *Theologinnen* sind zum vollen Pfarramt zugelassen.
- Basel-Stadt:* Die Frauen stimmen und wählen in kirchlichen Angelegenheiten des Kantons und der Gemeinden seit dem Jahr 1917. Sie sind wählbar in den Kirchenrat, die Synode und die kirchlichen Gemeindebehörden. *Theologinnen* sind zum vollen Pfarramt zugelassen.
- Bern:* Die Frauen sind stimm- und wahlberechtigt in kirchlichen Angelegenheiten des Kantons und der Gemeinden. Sie sind wählbar in die Synode und die Kirchengemeinderäte. *Theologinnen* werden ordiniert und als Pfarrhelferinnen angestellt, sie üben alle pfarramtlichen Funktionen aus. Die Abstimmung betreffend Zulassung zum vollen Pfarramt wird voraussichtlich Ende 1963 stattfinden.
- Freiburg:* Nach einem Gesetz vom Jahr 1936 können die einzelnen Kirchengemeinden den Frauen das Stimm- und Wahlrecht gewähren und Frauen in die Pfarreiräte aufnehmen. Dies ist geschehen in Murten, im Murtenbiet, Flamatt und einigen französisch sprechenden Gemeinden. *Theologinnen* werden von Jahr zu Jahr als Gemeindegliederinnen angestellt.
- St. Gallen:* Frauen sind in die Pfarrwahlkommissionen wählbar. *Theologinnen* sind zum vollen Pfarramt zugelassen.
- Genf:* Die Frauen sind stimm- und wahlberechtigt in kirchlichen Angelegenheiten des Kantons und der Gemeinden. Sie sind in den Kirchenrat wählbar, es dürfen aber nur 1/10 der Kirchenräte Frauen sein. Frauen sind in die kirchlichen Gemeindebehörden wählbar, es dürfen aber nur die Hälfte der Mitglieder Frauen sein. *Theologinnen* sind zu pfarramtlichen Funktionen, nicht aber zum Vollpfarramt zugelassen.
- Graubünden:* Das kirchliche Frauenstimm- und -wahlrecht in Angelegenheiten des Kantons und der Gemeinden besteht seit 1918. Frauen sind ferner in die kirchlichen Gemeindebehörden wählbar. *Theologinnen* werden von der jeweiligen Kirchengemeinde von Jahr zu Jahr als Pfarrhelferinnen angestellt.
- Neuenburg:* In der Eglise nationale besteht das kirchliche Frauenstimm- und -wahlrecht in Angelegenheiten des Kantons und der Gemeinden seit 1916, in der Eglise indépendante seit 1910. In 11 Gemeinden besteht ein Conseil d'Eglise, in den Frauen wählbar sind.
- Obwalden:* Evangelisch-Obwalden bildet eine einzige Gemeinde, in welcher die Frauen zu Abstimmungen und Wahlen zugelassen sind. Sie sind auch wählbar in die Gemeindebehörden.
- Schaffhausen:* Die Frauen sind stimm- und wahlberechtigt in kirchlichen Angelegenheiten des Kantons und der Gemeinden, sie sind wählbar in Kirchenrat, Synode und kirchliche Gemeindebehörden. *Theologinnen* können ordiniert und als Pfarrhelferinnen angestellt werden.

Schwyz: Am 1. Januar 1958 wurde der Kirchgemeinde der öffentlich-rechtliche Status zuerkannt und gleichzeitig das kirchliche Frauenstimm- und -wahlrecht aufgehoben, das unter dem privatrechtlichen Status bestanden hatte.

Solothurn: Die Frauen stimmen und wählen in kirchlichen Angelegenheiten des Kantons und der Gemeinden, sie sind ferner in Kirchenrat, Synode und kirchliche Gemeindebehörden wählbar.

Thurgau: Die Gemeinden können den Frauen das kirchliche Stimm- und Wahlrecht gewähren. Dasselbe wurde bisher eingeführt in Kreuzlingen, Frauenfeld, Münchwilen, Roggwil, Stettfurt, Arbon, Tägerwilen, ferner in den zur Kirchgemeinde Burg gehörenden Gemeinden Eschenz, Kaltenbach, Etwilen, Rheinklingen. Ferner sind die Frauen in Frauenfeld, Arbon, Tägerwilen in die kirchlichen Gemeindebehörden wählbar.

Uri: Die Frauen stimmen und wählen seit 1954 und sind in Kirchenrat und kirchliche Gemeindebehörden wählbar.

Waadt: In der Eglise nationale sind die Frauen seit 1910 in Angelegenheiten des Kantons und der Gemeinden stimm- und wahlberechtigt. Sie sind wählbar in Kirchenrat, Synode und Gemeindebehörden. *Theologinnen* sind zum Spezialpfarramt (Spital-, Jugendpfarramt etc.) zugelassen. In der Eglise libre besteht das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht für sämtliche Behörden seit 1958.

Wallis: Die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden stehen im Diasporaverhältnis zu Bern. Die Organisation — auch bezüglich der Frauen — ist analog.

Zürich (gegenwärtiger Stand): Die Frauen besitzen weder das Stimmrecht noch das aktive oder passive Wahlrecht. *Theologinnen* wurden bisher nicht ordiniert, in der Stadt Zürich aber können sie durch die Kirchenpflegen der einzelnen Kirchgemeinden als Pfarrhelferinnen angestellt werden. Die Pfarrhelferin erhält ihre Aufgaben von der Kirchenpflege der Kirchgemeinde zugewiesen; dieselben umfassen alle pfarramtlichen Funktionen (Predigt, Taufe, Abendmahl, Trauung, Konfirmation, Begräbnis, Seelsorge). Die Entlohnung der Pfarrhelferinnen der Kirchgemeinden erfolgt durch die Zentralkirchenpflege. (Der Pfarrhelfer wird durch den Kirchenrat vorgeschlagen, von der Kirchenpflege angestellt und von der Regierung entlohnt. Der Pfarrer allein untersteht der Volkswahl.)

Gesetzesvorlage zur Abstimmung vom 7. Juli 1963: In kirchlichen Angelegenheiten sollen die Frauen in gleicher Weise wie die Männer das Stimm- und Wahlrecht ausüben und wählbar sein für alle kirchlichen Behörden des Kantons, der Bezirke und der Kirchgemeinden. *Theologinnen* sollen zur Führung des Pfarramtes berechtigt werden, ihre Wählbarkeit wird jedoch beschränkt auf Gemeinden mit mehr als einer Pfarrstelle (§ 39).

B. Römisch-katholische Kirche mit öffentlichrechtlichem Status:

(Nach Angaben der Dokumentationsstelle Kirche und Staat der Universität Freiburg)

Bern: Die Frauen sind stimm- und wahlberechtigt in den Kirchgemeinden Miécourt und Pruntrut.

Freiburg: Frauen sind wählbar in die Kommissionen der Kirchgemeinden.

Graubünden: Die Frauen sind seit 1961 stimmberechtigt in der Stadt Chur, sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht für die Behörden der Kirchgemeinde.

Zürich (gegenwärtiger Stand): In den drei öffentlichrechtlichen Kirchgemeinden Dietikon, Winterthur und Rheinau besteht kein Frauenstimmrecht. In der privatrechtlich organisierten Kirchgemeinde Küsnacht können die Frauen an den Kirchgemeindeversammlungen teilnehmen, sie sind stimmberechtigt.

Gesetzesvorlage für die Abstimmung vom 7. Juli 1963: Die römisch-katholische Kirche soll den öffentlichrechtlichen Status und das Besteuerungsrecht erhalten. Bezüglich des kirchlichen Stimm- und Wahlrechts sollen die Frauen gleichgestellt werden mit den Männern.

An der katholisch-theologischen Fakultät der Universität *Freiburg* (i. Ue.) sind nunmehr auch Frauen zum Studium zugelassen. Sie können alle Gradexamen und das Doktorat absolvieren. Zurzeit bereitet sich eine Amerikanerin auf das Doktorexamen vor, die bereits das Lizentiat bestanden hat.

S. Der Gemeinnützige Verein Wohnhilfe für alleinstehende reformierte Frauen, Zürich, veranstaltet am 7./8. Juni im Kirchgemeindehaus Enge einen BAZAR zur Finanzierung eines Wohnbauprojekts (Rötelstrasse 100 b. Bucheggplatz). Wir bitten unsere Mitglieder, daran teilzunehmen.

Sammlung für die Flüchtlinge in der Schweiz

vom 15. Juni — 15. Juli 1963

Postcheckkonto VIII 33 000

Schweizerische Zentralstelle für Flüchtlingshilfe
Bleicherweg 21, Zürich

